

# **Vereinssatzung**

Stand Januar 2014

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Kindernest e.V.“

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und Förderung von Kleinkindergruppen. Diese sollen nicht nur den Eltern eine Unterbringungsmöglichkeit für ihre Kinder geben, sondern darüber hinaus sollen Hilfestellungen und Anregungen in Erziehungsfragen erarbeitet werden. Dadurch sind die Eltern für die pädagogische Arbeit in den Kindergruppen mitverantwortlich.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung die Begründung der Ablehnung verlangt werden.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen VertreterIn zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des/der beschränkt Geschäftsfähigen.

- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv an der Vereinsarbeit, insbesondere der Mitarbeit in den Kindergruppen beteiligt.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein mit mindestens dem Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte.
- (4) Jedes Mitglied soll ordentliches Mitglied sein, so lange ein Kind der Familie die Kleinkindergruppe besucht. Nach Ausscheiden des Kindes ändert sich der Status in förderndes Mitglied. Wird die Aufrechterhaltung des Status „ordentliches Mitglied“ gewünscht, so ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Von der Statusänderung wird jedes Mitglied mit dem Hinweis, dass man auf Antrag auch weiter ordentliches Mitglied bleiben kann, unterrichtet.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

- (a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem/der

gesetzlichen VertreterIn zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

- (b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere darauf gestützt werden, dass das auszuschließende Mitglied den Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele in grober Weise geschädigt hat, oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als drei Monatsraten im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, mündlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Mitteilung des Ausschlusses muss schriftlich erfolgen, eine Begründung enthalten und auf Berufsmöglichkeiten hinweisen.

- (c) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist daraufhin endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils für ein volles Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres, bzw. mit Beitritt zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bezahlt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht Mitgliedsbeiträge zu entrichten befreit.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Fällen wirtschaftlicher Not eines Mitglieds, Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, seiner/seinem StellvertreterIn und vier bis sechs BeisitzerInnen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen worden sind.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  - die Führung des Personalwesens
  - Fragen der Mitgliedschaft (§ 3)
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Leitung aller vom Verein übernommenen Projekte
  - die Erstellung eines Haushaltsplanentwurfs für die Mitgliederversammlung
  - die Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie die Erstellung der Tagesordnungen.
- (3) Für Aufgaben der Vertretung und Einberufung von Mitgliederversammlungen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln handlungs- und zeichnungsberechtigt.
  - (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, als zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 € jeweils zwei Vorstände nur gemeinsam vertreten können.
  - (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.
    - (a) Tritt nur ein/e Bewerber/In an, so kann auch durch Akklamation gewählt werden. Er/Sie bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten im Amt.
    - (b) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand, in dem durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ein Vereinsmitglied beigezogen wird. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dieser Vorstandsposten in schriftlicher und geheimer Wahl neu gewählt.
  - (6) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Kein Mitglied kann mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der/des KassenvorführerIn
- Wahl und Abberufung der/des SchriftführerIn
- Bestimmung der Leitlinien der Vereinsarbeit durch Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse
- Entgegennahme der Leitlinien der Vereinsarbeit durch Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der/des KassenvorführerIn
- Entlastung des Vorstandes und der/des KassenvorführerIn
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- Genehmigung von Geschäften des Vorstandes, die nicht im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretungsmacht liegen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (3) Fördernde Mitglieder sollen vom Termin der Mitgliederversammlung benachrichtigt werden und haben ein Anwesenheitsrecht.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, weil nicht mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, so kann zwei Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung am Sitz des Vereins einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

- (7) Die Zustimmung einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bedürfen Beschlüsse über:

- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

- (8) Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (9) Über Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 KassenführerIn**

Aufgaben des/der KassenführerIn ist die Verwaltung der Gelder des Vereins, insbesondere die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er/Sie hat für einen ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Als Kassenführer/In kann ein/e BeisitzerIn gewählt werden.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Pflegekostenbeiträgen, Spenden, Bußgeldern, Zuwendungen und Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und sonstigen Einnahmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Vereinigung am Sitz des Vereins, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für pädagogische Kleinkinderarbeit zu verwenden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das vom Bayrischen Staatsministerium vorgegebene Abrechnungsjahr der Zuschüsse nach dem BayKiBiG.

## **§ 11 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Kein Mitglied erhält in der Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied erhält bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins Vermögensanteile des Vereins.

## **§ 12 Unpolitischer Charakter**

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 08.07.1983.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 19.11.2009 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.